

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter  
Stadt Bad Honnef  
Stadt Bornheim  
Gemeinde Eitorf  
Stadt Hennef  
Stadt Königswinter  
Stadt Lohmar  
Stadt Meckenheim  
Gemeinde Much  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Stadt Niederkassel  
Stadt Rheinbach  
Gemeinde Ruppichteroth  
Stadt Sankt Augustin  
Stadt Siegburg  
Gemeinde Swisttal  
Stadt Troisdorf  
Gemeinde Wachtberg  
Gemeinde Windeck

## Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation weiter fort. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Dezember 1996, übertrugen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet und ihr die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes umfassend mit befreiender Wirkung übertragen.

Um diese Weiterübertragung der von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR zu ermöglichen, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch den Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden dahingehend geändert, dass von der Übertragung auch Rechte zur Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Zweckverbände und/oder eine vom Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts umfasst ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt der RSAG AöR für die ihr übertragenen Aufgaben die Satzungs- und Gebührenhoheit nach Maßgabe des § 114a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GO NRW zu übertragen. Damit diese Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit vom Kreis auf die RSAG AöR auch die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den kreisangehörigen Kommunen delegierend auf den Kreis übertragenen Aufgaben umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Daher wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den vorstehend aufgeführten Städten und Gemeinden vom Dezember 1996, durch die Bezirksregierung genehmigt am 16.12.1996, geändert durch die erste Änderung vom Dezember 2013, durch die Bezirksregierung genehmigt am 25.07.2014, gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 422), in Kraft getreten am 22. April 2017 wie in Verbindung mit dem §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 wie folgt geändert und neu gefasst.

## § 1

(1) Die Städte und Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis. Von der Übertragung umfasst sind auch Rechte zur Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Zweckverbände und/ oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Diese Regelung gilt auch für der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnende fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die der Entsorgungspflicht im Sinne der Abfallsatzung unterliegen (einschl. Schwemmsel) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Für alle anderen „wilden Abfälle“ bleibt die Pflicht zum Einsammeln und Befördern bei den Gemeinden.

(3) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises als Träger der RSAG AöR, der Anstalt das Recht einzuräumen, jeweils an seiner Stelle Satzungen für die von den Kommunen übernommenen und auf die Anstalt übertragenen Aufgaben zu erlassen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen sowie für die übernommenen Aufgaben Gebühren nach den Regelungen des KAG NRW zu erheben.

(4) Das Recht, auf Grund der gem. § 1 Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse durch die AöR erlassene Verwaltungsakte nach den Vorschriften der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen, steht der RSAG AöR zu.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis.

## § 2

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

### § 3

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

ENTWURF